



Niedersächsische Vereinbarung

des

**Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz**

und

**der Niedersächsischen Landwirtschaftskammer,
des Landvolks Niedersachsen – Landesbauernverband e.V.,
der Landesvereinigung der Milchwirtschaft Niedersachsen e.V.,
des Landesvorstandes Niedersachsen des Bundesverbandes
Deutscher Milchviehalter e.V. (BDM),
der Landesvereinigung Ökologischer Landbau
Niedersachsen e.V. (LÖN),
des Vereins für tiergerechte und umweltschonende
Nutztierhaltung e.V. (Neuland),
des Landesverbandes Niedersachsen/Bremen der
Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e.V. (AbL),
des Bundesverbandes Vieh und Fleisch (BVVF),**

**des Deutschen Vieh- und Fleischhandelsbundes e.V. (DVFB),
des Vieh- und Fleischhandelsverbandes Niedersachsen e.V.,
des Fleischerverbandes Niedersachsen – Bremen (FNB),
der Westfleisch SCE mbH,
der Steinemann GmbH & Co. KG,
des Schlachthofs Oldenburg (GmbH & Co KG) Betriebs KG,
des Jade Schlachthofs Wilhelmshaven GmbH,
des Niedersächsischen Landkreistages e.V. (NLT),
des Niedersächsischen Städtetages e.V. (NST),
der Tierärztekammer Niedersachsen,
des bpt-Landesverbandes Niedersachsen und Bremen e.V. im
Bundesverband praktizierender Tierärzte e.V. (bpt),
der Vereinigung der Tierärztinnen und Tierärzte im öffentlichen
Dienst e.V. (VbT Niedersachsen),
des Deutschen Tierschutzbundes e.V. (DTB),
der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT),
des Vereins gegen tierquälerische Massentierhaltung e.V.
(PROVIEH)**

zur

Vermeidung der Schlachtung tragender Rinder

Präambel

Die Schlachtung tragender Rinder ist tierschutzrechtlich bisher grundsätzlich nicht geregelt.

Bislang ist nur der Umgang mit Föten von Säugetieren ab dem letzten Drittel ihrer normalen Entwicklung vor der Geburt geregelt, wenn sie für wissenschaftliche Zwecke verwendet werden (vgl. § 14 Nr. 2 Tierschutz-Versuchstierverordnung).

Unzulässig ist der Transport eines Rindes innerhalb der letzten 10 % des Trächtigkeitsstadiums (vgl. Anhang I Kapitel I Nr. 2 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 1/2005).

Die Unterzeichnenden erklären ihre ethische Verpflichtung und ihren Willen, Rinderföten vor Leiden und Schmerzen zu bewahren, indem die Schlachtung tragender Rinder vermieden wird.

Die Unterzeichnenden erwarten konkrete rechtliche Regelungen hinsichtlich der Schlachtung von Rindern im fortgeschrittenen Trächtigkeitsstadium und des Schutzes der Rinderföten sowie der Weitergabe von Informationen dazu an die für den Herkunftsbetrieb zuständige Veterinärbehörde.

Die Unterzeichnenden befürworten und unterstützen das Forschungsvorhaben „SIGN“ (Schlachtung gravider Nutztiere) im Rahmen des niedersächsischen Pilotprojekts „Zusammenarbeit mit der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg und der Universität Leipzig im Rahmen des Forschungsvorhabens „SIGN““.

Deshalb schließen die Unterzeichnenden die folgende

Niedersächsische Vereinbarung zur Vermeidung der Schlachtung tragender Rinder

1. Rinder im fortgeschrittenen Trächtigkeitsstadium* dürfen grundsätzlich nicht zur Schlachtung gelangen.
2. Der zur Schlachtung abgebende Erzeugerbetrieb richtet das betriebliche Gesundheits- und Herdenmanagement darauf aus, dass Rinder im fortgeschrittenen Trächtigkeitsstadium nicht geschlachtet werden. Hierbei wird er z.B. von Tierärztinnen oder Tierärzten, Beraterinnen oder Beratern im Rahmen von Behandlung, Betreuung und Beratung unterstützt.
3. Der zur Schlachtung abgebende Erzeugerbetrieb vergewissert sich bevor das Rind der Schlachtung zugeführt wird, dass keine fortgeschrittene Trächtigkeit vorliegt. Bei Vorliegen dieses Trächtigkeitsstadiums hat er grundsätzlich die Kalbung abzuwarten und in dem Zeitraum bis zur Kalbung das Muttertier entsprechend seines Gesundheitszustandes zu betreuen.
4. Der Vermarkter bzw. das Transportunternehmen und/oder der Schlachtbetrieb lassen sich von dem zur Schlachtung abgebenden Erzeugerbetrieb, dem Vermarkter bzw. der betreffenden Geschäftspartnerin oder dem betreffenden Geschäftspartner schriftlich bestätigen, dass sich nach ihrer bzw. seiner Kenntnis kein zu transportierendes Rind im fortgeschrittenen Trächtigkeitsstadium befindet.
5. Der Schlachtbetrieb informiert den zur Schlachtung abgebenden Erzeugerbetrieb bzw. die betreffende Geschäftspartnerin oder den betreffenden Geschäftspartner über die bei seinem bzw. ihrem Rind festgestellte fortgeschrittene Trächtigkeit.

* Gemäß derzeitigem wissenschaftlichem Kenntnisstand bezieht sich dies insbesondere auf das letzte Drittel der Trächtigkeit. Diese Festlegung gilt für die gesamte Vereinbarung.

6. Der Vermarkter, das Transportunternehmen und der Schlachtbetrieb streben mit dem zur Schlachtung abgebenden Erzeugerbetrieb eine Verständigung über die Weitergabe von Informationen über ein im fortgeschrittenen Trächtigkeitsstadium geschlachtetes Rind an die für den vorgenannten Betrieb zuständige Veterinärbehörde an.
7. Die für den Schlachtbetrieb zuständige Behörde dokumentiert die im Rahmen der amtlichen Schlachtier- und Fleischuntersuchung festgestellte fortgeschrittene Trächtigkeit. Diese Feststellung teilt die vorgenannte Behörde der für den Erzeugerbetrieb zuständigen Veterinärbehörde mit, sofern dies nicht bereits durch den Schlachtbetrieb erfolgt ist.
8. Die für den Herkunftsbetrieb zuständige Veterinärbehörde sollte diese Mitteilungen bei Bedarf im Rahmen der Risikoanalyse verwenden. In Zusammenhang mit Nr. 2 dieser Vereinbarung sollte die Veterinärbehörde prüfen, ob seitens des zur Schlachtung abgebenden Erzeugerbetriebes eine Ursachenprüfung im Sinne des § 11 Absatz 8 des Tierschutzgesetzes erfolgt ist.
9. Die Unterzeichnenden erarbeiten gemeinsam auf der Grundlage dieser Vereinbarung z. B. Handlungsempfehlungen, Ausführungshinweise und/oder Merkblätter für ihre Mitglieder zur Erläuterung dieser Vereinbarung.
10. Die unterzeichnenden Mitgliederorganisationen werden ihre Mitglieder bis zu einer entsprechenden rechtlichen Regelung zur Einhaltung der Vereinbarung auffordern.
11. Die Unterzeichnenden befürworten und unterstützen bei fehlenden konkreten Rechtsvorgaben eine entsprechende Vereinbarung in anderen Ländern, Mitgliedstaaten und Drittländern, um zu verhindern, dass sich Transporte und Schlachtungen von Rindern im fortgeschrittenen Trächtigkeitsstadium in andere Regionen verlagern.

12. Die Unterzeichnenden empfehlen, das Ziel dieser Vereinbarung für andere Nutztierarten entsprechend anzuwenden.

Hannover, den _____

.....
*für das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:
Minister Christian Meyer*

.....
für die Niedersächsische Landwirtschaftskammer: Hermann Hermeling

.....
für das Landvolk Niedersachsen – Landesbauernverband e.V.: Werner Hilse

.....
für die Landesvereinigung der Milchwirtschaft Niedersachsen e.V.: Jan Heusmann

.....
*für den Landesvorstand Niedersachsen des Bundesverbandes Deutscher Milchviehhalter e.V.
(BDM): Johanna Böse-Hartje*

.....
für die Landesvereinigung Ökologischer Landbau Niedersachsen e.V. (LÖN): Harald Gabriel

.....
*für den Verein für tiergerechte und umweltschonende Nutztierhaltung e.V. (Neuland):
Martin Schulz*

.....
*für den Landesverband Niedersachsen/Bremen der Arbeitsgemeinschaft bäuerliche
Landwirtschaft e.V. (AbL): Eckard Niemann*

.....
für den Bundesverband Vieh und Fleisch (BVVF): Heinz Osterloh

.....
für den Deutschen Vieh- und Fleischhandelsbund e.V. (DVFB): Heinz Osterloh

.....
für den Vieh- und Fleischhandelsverband Niedersachsen e.V.: Hermann Kruse

.....
für den Fleischverband Niedersachsen - Bremen (FNB): Isabell Dohm

.....
für die Westfleisch SCE mbH: Dr. Martina Oetjen

.....
für die Steinemann GmbH & Co. KG: Ulrich Steinemann

.....
für den Schlachthof Oldenburg (GmbH & Co. KG) Betriebs KG: Torsten König

.....
für den Jade Schlachthof Wilhelmshaven GmbH : Jörg Altemeier

.....
für den Niedersächsischen Landkreistag e.V. (NLT): Thorsten Bludau

.....
für den Niedersächsischen Städtetag e.V. (NST): Stefan Wittkop

.....
für die Tierärztekammer Niedersachsen: Dr. Michael Drees

.....
*für den bpt-Landesverband Niedersachsen und Bremen e.V. im Bundesverband
praktizierender Tierärzte e.V. (bpt): Dr. Uta Seiwald*

.....
*für die Vereinigung der Tierärztinnen und Tierärzte im öffentlichen Dienst e.V.
(VbT Niedersachsen): Dr. Dirk Claussen*

.....
für den Deutschen Tierschutzbund e.V. (DTB): Marius Tünte

.....
für die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT): Dr. Gerlinde von Dehn

.....
für den Verein gegen tierquälnerische Massentierhaltung e.V. (PROVIEH): Stefanie Pöpken